



Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 29.05.2013

1. Der Gemeinderat beschloss die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 27.08.09 für den Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen. Geändert wurden die Regelungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen und die Frist für die Bekanntgabe.
2. Da die Zuständigkeitsregelung bei der Zuweisung von Aufgaben an die einzelnen Ausschüsse nicht eindeutig ist, wurde die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen vom 27.08.2009 beschlossen. (s. Seite 2)
3. Für die neue Straße im Baugebiet „Forststraße“ (Verbindung zwischen Waldblick und Krehergrund) wurde die Straßenbezeichnung Fuchssteig beschlossen.
4. Einvernehmen wurde zu folgenden Bauanträgen erzielt:
 - Umbau und Sanierung einer Doppelhaushälfte
Am Böttcherstück 51, Flurstück Nr. 1196
 - Umbau Werkstattgebäude - Schmiede einschließlich Errichtung einer Halle und einer Doppelgarage
Am Feldrain 1, Flurstück Nr. 298 u. 298/2
Übernahme von Abstandsflächen als Baulast auf ein Gemeindegrundstück
5. Das Einvernehmen wurde zu den folgenden Bauanträgen verweigert, es gilt als erteilt, wenn die Zufahrt durch eine Baulast gesichert ist:
 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage Am Krehergrund, Flurstück Nr. 694/31, teilw., Parzelle 35 A
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes:
 - Dachfarbe anthrazit statt rot oder braun
 - Dachneigung 8 Grad und 21 Grad statt mindestens 22 Grad
 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport
Am Krehergrund, Flurstück Nr. 694/31 teilweise, Parzelle 36
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes:
 - Dachneigung 10 Grad statt mindestens 22 Grad
 - Dachfarbe metall statt rot oder braun
 - Überschreitung des best. Baufensters mit dem Haupthaus um 2 m Richtung Osten
 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Stellplätzen

Am Krehergrund, Flurstück Nr. 694/31 teilweise, Parzelle 33

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes

- Dachfarbe grau statt rot oder braun
- Errichtung eines Eigenheimes mit Garage, Bauvoranfrage

Am Krehergrund, Flurstück Nr. 694/31 teilweise, Parzelle 38

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes

- Überschreitung der Baugrenze und Übernahme einer Baulast für Abstandsflächen auf den Weg zum zukünftigen Spielplatz

6. Der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für den Bereich der B 169 wurde nicht zugestimmt.

7. Beschlossen wurde der Verkauf des Flurstückes Nr. 370/15 der Gemarkung Neukirchen.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, d. 26.06.2013, um 19:00 Uhr, im Zimmer 10 des Rathauses statt.

Stefan Lori
Bürgermeister

Aus der Ortschaftsratsitzung vom 27.05.2013

1. Das gemeindliche Einvernehmen wurde den folgenden Bauanträgen erteilt:
 - Errichtung eines Wohnhauses Hauptstraße 106, Fl. Nr. 31 a, Gem. Adorf
 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Keller - Tektur des Lageplanes, Malvenweg, Fl. Nr. 702/27, Gem. Adorf
 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport - Tektur des Lageplanes, Veilchenweg, Fl. Nr. 702/28, Gem. Adorf
2. Auf Grund von zahlreichen Verwechslungen der Hauptstraßen in Neukirchen und Adorf, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, die Hauptstraße im OT Adorf in „**Adorfer Hauptstraße**“ umzubenennen. Der Ortschaftsrat befürwortet die Umbenennung.

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates findet am Montag, den 24.06.2013 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Schmiede“ in Adorf statt.

Wolfgang Nowack, Ortsvorsteher

06/2013

12. Juni

AMTSBLATT

SATZUNG

vom 30.05.2013

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen vom 27.08.2009

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28. April 2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 29.05.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen vom 27.08.2009 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Schulangelegenheiten und Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Gesundheitsangelegenheiten,
 4. Marktangelegenheiten,
 5. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 2. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 8.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
 3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,
 5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,
 6. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Technische Ausschuss oder nach § 9 der Kultur- und Sozialausschuss zuständig ist

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 30.05.2013

Stefan Lori
Bürgermeister




Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stefan Lori
Bürgermeister






Genehmigung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der ehemaligen Säureharzdeponie Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen

Die am 28.11.2012 vom Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen beschlossene Satzung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der ehemaligen Säureharzdeponie Neukirchen“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1000 und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 20.09.2012, wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 30.04.2013, Az.: 00465-2013-60 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Auflagen wurden erfüllt und die Hinweise eingearbeitet. Die Satzung des Bebauungsplanes tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Neukirchen in 09221 Neukirchen, Hauptstraße 77, Zimmer 13 während der Dienststunden

montags	von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Die Satzung gilt nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der gemäß der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachungen der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

Stefan Lori, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2013

Die Satzung wird hiermit gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen in der Zeit vom 13.06.2013 bis zum 27.06.2013 öffentlich ausliegt und im Rathaus Neukirchen, Hauptstraße 77, im Zimmer 22 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden kann.

Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24.04.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.215.000 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	-7.215.000 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	0 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.960.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-6.477.100 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	483.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	690.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-801.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-111.400 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	371.900 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	246.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-598.700 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-352.200 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf festgesetzt.	19.700 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt. 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. 0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 vom Hundert
Gewerbsteuer auf	400 vom Hundert

§ 6

Für die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen gilt § 20 SächsKomHVO-Doppik sinngemäß.

Neukirchen, den 30.05.2013

Stefan Lori, Bürgermeister




**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - d) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stefan Lori, Bürgermeister



Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

Ab 01.07.2013 steht eine große Etagenwohnung im Wohnhaus Chemnitzer Str. 25, 1. Etage zur Vermietung (Erstbezug nach umfassender Sanierung).

Die Wohnung besteht aus 4 Zimmern, großer Küche, Bad und Gäste-WC. Bad und Küche verfügen über ein Fenster. Das Bad ist ausgestattet mit Wanne und WC. Die Böden sind mit Laminat belegt.

Anfragen zur Besichtigung bei Frau Lieberwirth, Rathaus, Zi. 13 oder telefonisch unter **0371 / 27 10 224**.

Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28

In unserem Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in Neukirchen, kann ein Saal für bis zu 60 Personen für private Veranstaltungen gemietet werden. Die Räume sind mit Tischen und Stühlen, einer Küche mit E-Herd, Kühlschrank, Kaffeemaschine, Geschirrspüler und Geschirr eingerichtet.

Die Miete pro Veranstaltung beträgt 80,00 €.

Termine zur Vermietung sind im Rathaus, Zimmer 13 bei Frau Lieberwirth (**Tel. 0371 / 27 10 224**) zu erfragen.

Information der Bibliothek



Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können zu jederzeit für je 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Weiterhin kann eine Reitkarte „**Reiten in der Region Stollberg und Umgebung**“ für 3,00 € käuflich erworben werden.

Der „**Touristische Reiseführer**“ ist zum Preis für 1,90 € weiterhin erhältlich.

Für Wanderfreunde und Interessierte gibt es das Heft „**Wandernd entdecken - Unterwegs im Erzgebirge**“ mit 34 Wandertouren im Zwönitz- und Würschnitztal.

Es ist kostenlos und liegt an folgenden Stellen zum Mitnehmen bereit:

- Rathaus Neukirchen
- Bibliothek Neukirchen
- Haushalt-Shop Sachse in Adorf

Öffnungszeiten Bibliothek

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 12:00 + 13:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 + 13:00 - 18:00 Uhr

Tel.: 0371 / 27 10 236



WIR GRATULIEREN

allen Jubilaren, die ihren Geburtstag feiern
und wünschen alles Gute und Geborgenheit
in unserem Gemeindewesen.



Man muss auf anständige Weise verstehen,
älter zu werden,
um die Chance zu wahren, jung zu bleiben.

Theodor Heuss



JUBILARE IN NEUKIRCHEN

ZUM 70. GEBURTSTAG

am 17.06.	Herrn	Heinz Löbel
am 19.06.	Herrn	Jürgen Kohnert
am 03.07.	Frau	Edda Hähl

ZUM 75. GEBURTSTAG

am 14.06.	Frau	Brigitte Krüger
am 22.06.	Frau	Eva Geyer

ZUM 80. GEBURTSTAG

am 30.06.	Herrn	Manfred Brieger
am 05.07.	Herrn	Werner Neuber

ZUM 85. GEBURTSTAG

am 13.06.	Frau	Elfriede Bernard
-----------	------	------------------

ZUM 90. GEBURTSTAG

am 30.06.	Herrn	Alfred Franz
-----------	-------	--------------

ZUM 91. GEBURTSTAG

am 26.06.	Frau	Johanna Siegel
-----------	------	----------------

ZUM 92. GEBURTSTAG

am 08.07.	Frau	Johanne Lange
-----------	------	---------------



JUBILARE IM ORTSTEIL ADORF

Zum 70. Geburtstag

am 12.06.	Herrn	Horst Forster
am 03.07.	Frau	Christine Lützelberger

Zum 75. Geburtstag

am 22.06.	Frau	Siegrid Heinzl
am 26.06.	Frau	Marga Rutkowski
am 07.07.	Herrn	Manfred Spangenberg
am 10.07.	Frau	Isolde Seltmann

Zum 80. Geburtstag

am 01.07.	Frau	Charlotte Hirsch
am 07.07.	Frau	Ilse Becher

Zum 85. Geburtstag

am 20.06.	Frau	Ruth Sonntag
-----------	------	--------------

Ihr Bürgermeister Stefan Lori

TELEFONSELSORGE:

**0800-1110111 oder
0800-1110222**

anonym - gebührenfrei - rund um die Uhr



Information der MITNETZ Strom



Wir möchten Sie davon in Kenntnis setzen, dass wir im Auftrag der MITNETZ Strom, eine Netzumstellung auf 20 KV vornehmen werden.

Zeitraum: Ab Mitte Juni bis voraussichtlich Dezember 2013

Ort: Neukirchen

Folgende Straßenabschnitte sind betroffen:

Hauptstraße 169 - 175
Feldstraße 2 - 13
Ziegelstraße
Bahnhofstraße 1 - 38
Wiesenweg
Am Feldrain
Schlosserberg
Chemnitzer Straße Höhe Nr. 11
Hauptstraße 8 - 20
Gartenstadtstraße (von Getränkemarkt bis Hauptstraße)
Sonnenhang Nr. 18 und Nr. 23 - 30
Max-Weigelt-Straße 4 - 51
Weststraße Nr. 2 - 23 und 47 - 31

Rettungswege werden dabei freigehalten. Betroffene Anwohner werden gesondert informiert und können ihr Grundstück mit kurzfristigen Einschränkungen erreichen.

Bauleiter: Herr Fuhrmann, Tel.: 0176 / 131 55 107

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern telefonisch zur Verfügung.

SSS Energietechnik und Netzservice GmbH
Zu den Eichen 1
09661 Hainichen
Tel.: 037207 / 666 90
Fax: 037207 / 666 920

Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet. Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo von Wenckstern und telefonisch unter **0371 / 47 52 134** erreichbar. Die Postadresse lautet:

**Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen
Friedensrichter - persönlich -
Hauptstraße 77 09221 Neukirchen**

Nichtamtlicher Teil

Oma- & Opa-Tag in Adorf

... und wieder einmal standen die Kinder der Adorfer Kita und des Hortes auf der Bühne im Gasthof Adorf.

Voller Begeisterung sangen und tanzten sie ihren Großeltern am 25.04.2013 einstudierte Werke vor.



Großen Beifall erteten die angehenden Models der 3. und 4. Klasse. Mit eigens entworfenen und im Hort mit Hilfe von Frau Oehler geschneiderten Partykleidern schritten sie - hereingeführt vom jungen dynamischen Moderator Erwin - wie die Profis über den „Laufsteg“. Nicht eine Dame hat trotz Stöckelschuhen den Versuch gestartet, den Laufsteg zu vermessen.



Par excellence... Karl Lagerfeld wäre vor Rührung die Sonnenbrille von der Nase gerutscht. Aber wer dachte, er kann beim Oma- & Opa-Tag nur ein Kännchen trinken, der irrte. Die sportliche Einlage der Großeltern unter Anleitung von Trainerin Brigitte Oehler stand unter dem Motto „Fitness im Alter“.

Wir denken, es war nicht nur für unsere Gäste ein unterhaltsamer Nachmittag, sondern auch für unsere Kleinen und Großen ein aufregendes Showerlebnis. Bei Herrn Krämer möchten wir uns ganz herzlich für die Bereitstellung des Saales und bei den Erzieherinnen für die aufwendige Vorbereitung und Ausgestaltung des gelungenen Nachmittags bedanken.

Der Elternbeirat des Hortes Adorf